

## Mietvertrag

zwischen

Ambros Gattlen, Jesuitenweg 47, 3902 Glis

- nachfolgend „Vermieter“ genannt -

und

Paul Musterfrau, Musterfraustrasse 22, 6008 Musterstadt

- nachfolgend „Mieter“ genannt -.

### 1. Mietgegenstand

Der Vermieter überlässt dem Mieter folgenden Gegenstand zum Gebrauch [*Hinweis: Fügen Sie hier bitte eine möglichst detaillierte Beschreibung der Mietsache ein*]:  
\_\_\_\_\_ (nachfolgend „Mietgegenstand“ genannt).

### 2. Mietdauer

Der Mietvertrag wird auf die Dauer von \_\_\_\_\_ Tagen geschlossen; er beginnt am \_\_\_\_\_ und endet am \_\_\_\_\_.

### 3. Mietzins

(1) Der Mietzins beträgt CHF \_\_\_\_\_

(2) Der Mietzins ist bei Abholung in bar oder per TWINT zu bezahlen.

#### **4. Übergabe**

Der Vermieter stellt den Mietgegenstand inklusive Zubehör und Betriebsanleitungen spätestens am \_\_\_\_\_ in gebrauchsfähigem und gereinigtem Zustand zur Abholung bereit.

#### **5. Sicherheitsleistungen**

Zur Sicherung der Erfüllung der Verpflichtungen des Mieters aus dem Mietverhältnis überlässt der Mieter dem Vermieter zu Beginn des Mietverhältnisses eine Kautionsleistung in Höhe von CHF 50.00.

#### **6. Untersuchung der Mietsache**

(1) Der Mieter hat die Möglichkeit, den Mietgegenstand vor der Abholung bzw. Lieferung zu untersuchen oder durch einen Dritten untersuchen zu lassen. Anlässlich der Übergabe des Mietgegenstandes wird ein von Vermieter und Mieter zu unterzeichnendes Inventar angefertigt, in das alle ersichtlichen und von dem Vermieter noch zu behebenden Mängel und Beanstandungen aufzunehmen sind. Erkennbare Mängel, die nicht im Übergabeprotokoll aufgeführt sind, hat der Mieter dem Vermieter unverzüglich nach Entdeckung schriftlich anzuzeigen.

(2) Stellt der Mieter beim Mietgegenstand einen Mangel fest, der die Nutzung des Mietgegenstandes zum vertragsgemässen Gebrauch ausschliesst oder zumindest erheblich einschränkt, so ist der Vermieter berechtigt, ihm einen gleichwertigen Mietgegenstand zur Verfügung zu stellen.

(3) Der Vermieter hat alle vom Mieter bei der Übergabe unverzüglich gerügten Mängel innerhalb einer angemessenen Nachfrist zu beseitigen. Kommt der Vermieter dieser Verpflichtung auch nach Verstreichen einer ihm hierzu gesetzten Nachfrist nicht oder nicht in gehöriger Art und Weise nach und hat er dies zu vertreten, so steht dem Mieter ein Rücktrittsrecht zu. Gleiches gilt, wenn die Beseitigung eines bei der Übergabe vorhandenen Mangels durch den Vermieter fehlschlägt.

(4) Für die Dauer einer etwaigen Funktionsuntüchtigkeit des Mietgegenstandes hat der Mieter keine Miete zu entrichten.

## 7. Gebrauch der Mietsache

(1) Der Mieter ist verpflichtet, die Mietsache sach- und vertragsgemäss zu gebrauchen und die Bedienungsvorschriften einzuhalten. Er ist nicht berechtigt, irgendwelche Veränderungen am Mietgegenstand vorzunehmen.

(2) Allenfalls auftretende Mängel hat der Mieter dem Vermieter unverzüglich zu melden.

## 8. Weitervermietung

Die Weitervermietung des Mietgegenstandes ist nicht zulässig.

## 9. Besondere Vereinbarungen

---

---

---

---

---

## 10. Haftung

(1) Der Vermieter gewährt den Gebrauch des Mietgegenstandes in dem Zustand bei Übergabe. Er haftet nicht für anfängliche Sachmängel, die er nicht zu vertreten hat.

(2) Schadensersatzansprüche gegen den Vermieter, insbesondere den Ersatz von Schäden, die nicht unmittelbar am Mietgegenstand entstanden sind, kann der Mieter nur dann geltend machen, wenn dem Vermieter grobes Verschulden vorzuwerfen ist oder er wesentliche Vertragsverpflichtungen schuldhaft verletzt hat. Dies gilt jedoch nur insoweit, als die Erreichung des Vertragszwecks gefährdet wird, hinsichtlich des vertragstypischen, vorhersehbaren Schadens. Eine weitergehende Haftung des Vermieters, insbesondere hinsichtlich eines möglichen Arbeits- oder Produktionsausfalls, ist ausgeschlossen.

## 11. Gefahrtragung, Versicherung

(1) Der Mieter hat die folgenden Risiken in Bezug auf den Mietgegenstand durch Abschluss einer entsprechenden Vollkaskoversicherung zu versichern:

- eigene Sorgfaltspflichtverstösse,
- Feuer- und Wasserschäden, Diebstahl,
- ggf. Beförderungsgefahr für Transport des Mietgegenstandes an den/vom Einsatzort, soweit nicht vom Frachtführer zu vertreten,
- höhere Gewalt, soweit versicherbar.

(2) Im Falle eines Schadenseintritts hat der Mieter den Vermieter unverzüglich sowohl über die Art als auch über das Zustandekommen des Schadens zu unterrichten.

## 12. Rückgabe des Mietgegenstandes

(1) Bei Ende des Mietvertrags hat der Mieter den Mietgegenstand in ordnungsgemäsem Zustand zurückzugeben, andernfalls ist der Vermieter berechtigt, die zur Herstellung eines ordnungsgemässen Zustands erforderlichen Aufwendungen selbst vornehmen zu lassen und die angefallenen Kosten von der Kautionsabzuziehen.

(2) Bis zur Herstellung des ordnungsgemässen Zustands des Mietgegenstandes gilt dieser nicht als zurückgegeben. Gleiches gilt, wenn der Mietgegenstand unvollständig zurückgegeben wird.

(3) Die Rückgabe hat am \_\_\_\_\_ [Datum, Zeit, Ort angeben] zu erfolgen.

(4) Bei verspäteter Rückgabe hat der Mieter für jeden Tag der Verspätung den vereinbarten Mietzins von Fr. 20.00 zu entrichten. Weitergehende Schadensersatzansprüche des Vermieters bleiben hiervon unberührt.

(5) Bei der Rückgabe muss der Vermieter den Zustand der Sache prüfen und Mängel, für die der Mieter einzustehen hat, diesem sofort melden. Versäumt dies der Vermieter, so verliert er seine Ansprüche, soweit es sich nicht um Mängel handelt, die bei übungsgemässer Untersuchung nicht erkennbar waren. Entdeckt der Vermieter solche Mängel später, so hat er sie dem Mieter sofort zu melden.

### 13. Personenmehrheit als Vertragspartei

Besteht die Mieterschaft aus mehreren Personen, so haften sie für alle Verpflichtungen aus dem Mietverhältnis solidarisch.

### 14. Vertragsänderung

Nebenabreden, Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform.

### 15. Anwendbares Recht/Gerichtsstand

(1) Soweit in diesem Vertrag nicht anderes vereinbart ist, gelten die Bestimmungen des Schweizerischen Obligationenrechts (Art. 253 ff. OR).

(2) Gerichtsstand ist 3900 Brig-Glis.

Brig-Glis, \_\_\_\_\_

Musterstadt, \_\_\_\_\_

Ambros Gattlen

Paul Musterfrau